

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Dezember 2018

### 1217. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss Dezember 2018)

#### A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1. Universitätsspital Zürich und tarifsuisse	TARMED-Taxpunktwert	0.89	0.89	ab 2018
2. GD (für ipw), PUK, Cilenia Schlössli AG, Sanatorium Kilchberg AG und CSS	Psychiatrische Leistungen in den Tages- und Nacht- kliniken	Tages-, Nacht- und Halbtages- pauschalen; abgestuft nach Alter	<sup>1</sup> Tages-, Nacht- und Halbtages- pauschalen; abgestuft nach Alter Art der Tages- klinik	ab 2018
3. Curaviva, GUD und tarifsuisse	Akut- und Übergangspflege, Tagespauschale, zahlreiche Pflegeheime	168	168	2018

<sup>1</sup> Neue Tarifstruktur: Die neuen Tarife sind nicht mit den früheren vergleichbar.

#### Legende:

CSS Die durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherten  
Curaviva Curaviva Kanton Zürich  
GD Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich  
GUD Gesundheits- und Umweltschutzdepartement der Stadt Zürich  
ipw Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland  
PUK Psychiatrische Universitätsklinik Zürich  
tarifsuisse Die durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherten

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

#### **B. Anhörung Preisüberwachung und Patientenschutzorganisationen**

Bevor der Regierungsrat über die Genehmigung einer Preiserhöhung entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz, SR 942.20). Soweit die Preisüberwachung bei einem Leistungserbringer bereits zum gleichen Tarif (eines anderen Versicherers) angehört worden ist, hat die Gesundheitsdirektion keine zusätzliche Empfehlung eingeholt.

Beim Tarifvertrag Nr. 2 (Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion [für die ipw], der PUK, der Clenia Schössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der CSS andererseits betreffend Pauschalen für psychiatrische Leistungen in den Tages- und Nachtkliniken) hat die Preisüberwachung auf Stellungnahme verzichtet.

Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sowohl die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz als auch der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen haben sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

#### **C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen**

Die zu genehmigenden Tarife stehen mit dem Gesetz in Einklang. Zudem enthalten die eingereichten Tarifverträge keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb zu genehmigen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Im vorliegenden Beschluss werden keine Tarife für stationäre Leistungen genehmigt. Entsprechend erfolgt die Finanzierung der zu genehmigenden Tarife ausschliesslich durch die Krankenversicherer, weshalb diese Tarife weder Auswirkungen auf das Budget 2018 noch auf den KEF 2019–2022 haben.

#### **E. Rechtsmittel**

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden genehmigt:

1. Vertrag zwischen dem Universitätsspital Zürich und der tarifsuisse ag betreffend TARMED-Taxpunktwert ab 1. Januar 2018.
2. Vertrag zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland), der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Clenia Schlössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG einerseits und der CSS Kranken-Versicherung AG anderseits betreffend Pauschalen für psychiatrische Leistungen in den Tages- und Nachtkliniken ab 1. Januar 2018.
3. Vertrag zwischen der Curaviva Kanton Zürich und dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich einerseits und der tarifsuisse ag anderseits betreffend Tagespauschale für Akut- und Übergangspflegeleistungen in Pflegeheimen vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an folgende Parteien, je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder (E):

- Clenia Schössli AG, Schösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- CSS Kranken-Versicherung AG, Postfach 2568, 6005 Luzern
- Curaviva Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Postfach 325, 8021 Zürich
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Postfach 1931, 8032 Zürich
- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- tarifsuisse ag, Postfach 2367, 8021 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Gesundheitsdirektion



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**